



2. SPEZIFISCHE STEUERTERMINE

Die nachstehend aufgelisteten Fälligkeiten gelten grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen: Kapitalgesellschaften, Körperschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmer und Freiberufler. Sollten einige Fälligkeiten nur für bestimmte Kategorien gelten, so wird dies eigens angeführt.

Fällt der Termin für eine Zahlung oder die Abgabe einer Erklärung auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, so wird er in der Regel auf den nachfolgenden Werktag verschoben.

JANUAR

12. Januar 2023

Direkte Steuern: Letzter Termin zur Auszahlung der Dezemberlöhne, damit diese für Zwecke des Steuerausgleiches und der Einkommensbescheinigungen (Vordruck CU, Meldung in der Erklärung der Steuersubstituten) noch als Einkünfte des Jahres 2022 eingestuft werden können. Nach diesem Termin ausgezahlte Dezemberlöhne gelten als Einkünfte des Jahres 2023. Dasselbe gilt für Einkommen, die den Lohn Einkünften gleichgestellt sind (z.B. Entschädigungen an Geschäftsführer).

Direkte Steuern: Letzter Termin zur Auszahlung der Entschädigungen des Jahres 2022 an die Geschäftsführer, damit diese für steuerliche Zwecke noch im Jahr 2022 in Abzug gebracht werden können. Für Geschäftsführerbezüge, die an Inhaber einer MwSt.-Position ausbezahlt werden, gilt die Verlängerung bis zum 12. Januar nicht, somit müssen sie innerhalb 31. Dezember 2022 ausbezahlt werden. Siehe dazu unser Rundschreiben **Nr. 57/2022**.

16. Januar 2023

MwSt. Telematischer Versand des Tagesinkasso betreffend den Monat Dezember 2022 für Großverteilern für Handel und Dienstleitungen; **dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats**).

16. Januar 2023

IRAP Betrifft öffentliche Verwaltungen und öffentliche Körperschaften

Einzahlung der monatlichen IRAP-Vorauszahlung auf die im Dezember 2022 ausbezahlten IRAP-pflichtigen Beträge (Löhne, Gehälter, Entschädigung freie und gelegentliche Mitarbeiter); die Einzahlung hat mittels Zahlungsvordruck F24 zu erfolgen und muss elektronisch versendet werden; **dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats**.

16. Januar 2023

Quellensteuer Einzahlungstermin für alle Quellensteuern auf die im Dezember 2022 ausbezahlten Gehälter, Entschädigung an freie und gelegentliche Mitarbeiter, Entgelte oder Entschädigungen oder andere (z.B. Regionaler und Kommunalen Irpef-Zuschlag, Steuereinbehalte Kondominien, für Vertreter); **dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats**.

Mit der Eilverordnung Nr. 50/2017 ist eine Quellensteuer in Höhe von 21 Prozent für kurzfristige Mieten (bis zu 30 Tagen) eingeführt worden. Diese Quellensteuer ist von den Vermittlern der Wohnungen (einschließlich die Internet-Vermittler, z.B. Airbnb) einzubehalten und über den Zahlungsvordruck F24 abzuführen (Zahlungs-Code 1919). **Dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats**.

Betrifft Kapitalgesellschaften:

Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 4. Quartal 2022 ausgeschütteten Dividen-



den an Privatpersonen und steuerbefreite Körperschaften sowie an steuerpflichtige Ausländer.

INPS Einzahlung der Beiträge bezüglich der im Vormonat ausbezahlten Gehälter an lohnabhängige Mitarbeiter. **Dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats.**

Einzahlung des INPS-Pensionsbeitrages für freie Mitarbeiter und gelegentliche freie Mitarbeiter für im Dezember 2022 ausbezahlte Entgelte oder Entschädigungen. **Dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats.**

MwSt. Einzahlungstermin für die MwSt.-Schuld des Monats Dezember 2022 unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Vorauszahlungen (gilt nur für Monatsabrechner); **dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats.**

*Erleichterung der
Beilegung von an-
hängigen Rechts-
streitigkeiten*

Termin für die Einreichung des Antrags auf erleichterte Beilegung von beim Obersten Gerichtshof anhängigen Streitigkeiten zum 16.09.2022 und der diesbezüglichen Zahlungen. Der Antrag muss mittels PEC unter Verwendung des entsprechenden, von der Steuerbehörde genehmigten Formulars eingereicht werden.

20. Januar 2023

CONAI: *Gilt nicht für Freiberufler*

- Abgabe der Meldung für den Monat Dezember 2022 über den geschuldeten Verpackungsbeitrag (Monatsabrechner); die Zahlung muss erst nach Erhalt der Rechnung des CONAI vorgenommen werden. **Dieser Termin wiederholt sich jeden Monat. Die folgenden Meldungen sind nur mehr telematisch versendbar.**
- Abgabe der Meldung für das IV. Quartal 2022 (Quartalsabrechner) bzw. für das Jahr 2022 (Jahresabrechner) über den geschuldeten Verpackungsbeitrag im Falle einer vereinfachten oder einer ordentlichen Methode; die jährliche Abrechnung kann angewendet werden, falls der jährliche Beitrag den neuen Schwellenwert von 3.000,00 Euro für jedes einzelne Material nicht überschreitet. Die trimestrale Abrechnung kann angewendet werden, falls der jährliche Beitrag zwischen 3.000,00 und 31.000,00 Euro für jedes einzelne Material nicht überschreitet. Andernfalls muss die Erklärung monatlich abgegeben werden, wenn der Beitrag den Schwellenwert von 31.000,00 Euro für jedes einzelne Material überschreitet. Die Zahlung muss erst nach Erhalt der Rechnung des CONAI vorgenommen werden. **Die nächsten Meldungen müssen nun telematisch versendet werden.**
- Ab den Meldungen bezogen auf das Geschäftsjahr 2022 sind die Betriebe bis zu einem geschuldeten Beitrag von 200,00 Euro (bisher 100,00 Euro) für jedes einzelne Material von der Einreichung der Meldung befreit. Sollte die vereinfachte Berechnung anwendbar sein, liegt das Limit der Befreiung bei 300,00 Euro (bisher 200,00 Euro).
- Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite www.conai.org.

25. Januar 2023

Intrastat: Einreichung der INTRASTAT-Meldung für den Monat Dezember 2022 beim zuständigen Zollamt. Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen. **Dieser Termin wiederholt sich jeden Monat.**

Bei Quartalsmeldungen: Einreichung der INTRASTAT-Meldung für das IV. Quartal 2022 beim zuständigen Zollamt. Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen. **Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.**



31. Januar 2023

OSS **Achtung:** Der Termin bleibt unverändert, auch wenn er auf einen Samstag oder auf einen Feiertag fällt. Die Steuerpflichtigen Subjekte welche für diese Sonderabrechnung OSS (One Stop Shop laut D.Lgs. n.83/2021) optiert haben sind verpflichtet, den Umsatz bezogen auf das 4. Quartal 2022 innerhalb 31. Januar des darauffolgenden Jahres zu melden und die Mehrwertsteuerschuld per Lastschrift auf ihr bei einem der Steuerbehörde angeschlossenen Inkassobüro eröffnetes Konto oder per Bank- oder Postüberweisung an die Banca d'Italia einzubezahlen.

Die Meldung ist einzureichen, auch wenn es keine Operationen gegeben hat.

Dieser Termin wiederholt sich trimestral

Intrastat 12 Betrifft nicht-gewerbliche Körperschaften und befreite Landwirte mit MwSt.-Position

Diese Subjekte müssen die Intra 12 Meldung einreichen. Letzter Termin für die Entrichtung der MwSt für innergemeinschaftliche Erwerbe, welche in Bezug auf den zweiten Vormonat gebucht wurden, von Seiten der nicht-gewerblichen Körperschaften und der befreiten Landwirte mit MwSt.-Position. **Dieser Termin wiederholt sich monatlich.**

Registersteuer Gilt auch für Private

Registrierung und Bezahlung der Registergebühr auf Mietverträge mit Beginn (innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsabschluss bzw. ab Beginn der Wirksamkeit) bzw. stillschweigender Verlängerung ab 1. Januar 2023; **dieser Termin wiederholt sich jeweils 30 Tage nach Mietbeginn.**

Meldung Betrifft sanitäre Einrichtungen, Ärzte, Apotheken, u.Ä.:

Sanitäre Leistungen Die Meldung sieht die telematische Übermittlung an das „System Gesundheitskarte“ der Daten der im zweiten Semester 2022 vereinnahmten sanitären Leistungen vor.

Rai-Fernsehsondergebühren Seit 2016 gilt die allgemeine Vermutung, dass ein Haushalt mit Stromanschluss auch ein Fernsehgerät besitzt. Wer kein Gerät hat, muss dies der Agentur für Einnahmen innerhalb 31. Januar 2023 mitteilen. Ab Januar wird die Fernsehgebühren über die Stromrechnung abgeführt und beträgt auch für 2023 90,00 Euro.

Akzisen Termin für Transportunternehmer von Eigenwaren und Waren Dritter den Antrag an die Zollagentur (*Agenzia delle Dogane*) zu richten, um das Steuerguthaben für die *Carbon Tax* für das IV Quartal 2022 zu erhalten. **Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.**

- Sonstiges**
- Mitteilung an das Staatsbauamt (U.T.E.) oder an das Katasteramt über im Jahr 2022 erfolgte Änderungen der Katastererträge des Grundbesitzes.
 - Einzahlung der meisten Konzessionsgebühren für die Erneuerung von Lizenzen (für einige Gebühren gilt als Fälligkeit der 31. Dezember). Da mittlerweile die allermeisten Gebühren abgeschafft worden sind, sollte genauestens überprüft werden, welche Konzessionsgebühren noch geschuldet sind.

Geschäftsbücher Betrifft Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen

Es ist nicht mehr notwendig, buchhalterische Aufzeichnungen, die über elektronische Hilfsmittel geführt werden, jährlich innerhalb von drei Monaten nach dem Abgabetermin der Steuererklärung mühsam auf Papier auszudrucken. Für nähere Details und Informationen verweisen wir auf unser Rundschreiben **Nr. 43/2019**.

F E B R U A R

01. Februar 2023

MwSt.- Erster möglicher Tag zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung für jene, die das MwSt.-Guthaben verrechnen (frühestens ab den zehnten Tag nach erfolgter elektronischer Versendung) oder das



Jahreserklärung: MwSt.-Jahresguthaben rückfordern möchten.

Wer für das Geschäftsjahr 2023 für die MwSt.-Gruppenbesteuerung optieren möchte, muss diese Option bereits in der MwSt.-Erklärung 2023 für 2022 erklären (Abschnitt VG). Das Modell IVA 26 muss nur noch innerhalb 30 Tage nach etwaigen Änderungen eingereicht werden.

9. Februar 2023

Werbebonus

Letzter Tag zum Einreichen der Ersatzerklärung über die getätigten Zuwachsausgaben für Werbung im Jahr 2022. Weitere Informationen und Details entnehmen Sie bitte unseren **Rundschreiben Nr. 33/2018, 34/2018, 2/2019 und 53/2020**.

16. Februar 2023

MwSt.: Letzter Termin für die Einzahlung der MwSt.-Schuld des 4. Quartals 2022 für die Gesellschaften die das „*regime trimestrale speciale*“ anwenden, wie zum Beispiel die Lastentransportunternehmer.

Ersatzsteuer: Einzahlung der Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigungsrückstellung für lohnabhängige Mitarbeiter (Saldo für 2022, Einzahlungskodex 1713).

INAIL: Letzter Termin der Prämienzahlung INAIL betreffend den Ausgleich des Jahres 2022 sowie der Vorauszahlung 2023; es besteht die Möglichkeit zur Ratenzahlung. Bei den Berechnungen sind auch die INAIL-pflichtigen freien Mitarbeiter und Gesellschafter zu berücksichtigen.

28. Februar 2023

*MwSt-
Quartalsmeldung*

Bis zum 28. Februar 2023 ist die vierteljährliche MwSt-Quartalsmeldung fällig. Die elektronische Meldung betrifft die MwSt-Abrechnungen für die Monate Oktober – Dezember. Es ist ein Formblatt VP für jede MwSt-Abrechnung zu erstellen. Bei Monatsabrechnung sind es also drei Blätter, die für das vierte Kalenderquartal 2022 zu versenden sind.

*Virtueller Stempel
für elektronische
Rechnungen, Fir-
menbücher und
Register*

Termin für die Zahlung der Stempelsteuer für das 4. Quartal 2022 mittels F24 und Angabe des spezifischen Steuercode „2524“.

*Inps - Mitteilung
Beanspruchung
Geringverdiener
(„regime forfett-
ario“):*

MwSt.-registrierte Personen, die in den Genuss der Pauschalbesteuerung kommen und bei der INPS-Zweigstelle für Handwerker und Gewerbetreibende registriert sind, müssen die Mitteilung bis zum 28. Februar beim INPS einreichen, um in den Genuss der erleichterten Beitragsregelung zu kommen. Sollte eine MwSt.-Nr. in 2023 eröffnet werden, muss diese Meldung umgehend eingereicht werden. In den Folgejahren muss diese Meldung nicht mehr erfolgen, sofern der Beitragszahler die Voraussetzung erfüllt.

*Digitale Aufbewah-
rung von elektroni-
schen Rechnungen*

Bis zum 28. Februar 2023 müssen die elektronischen Rechnungen für das Jahr 2021 gemäß Ministerialerlass vom 17.06.2014 digital aufbewahrt werden.

M Ä R Z

16. März 2023

*Steuersubstitut für
730*

Drittpersonen, die landwirtschaftliche Hypotheken und Hypotheken auf Grundstücke gewähren, Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungs- und Zusatzrentenkassen, öffentliche und private Kindertagesstätten, ONLUS, Vereine zur sozialen Förderung, anerkannte Stiftungen und Vereinigungen, Verwalter von Eigentumswohnungen, Bestattungsinstitute, Universitäten und der SSN müssen der Steuerbehörde bis zum 16. März eine Mitteilung übermitteln, die Angaben zu den folgenden, im Vorjahr gezahlten Abgaben (in Bezug auf 2022) für jedes Subjekt enthält Zins- und Nebenkosten für laufende Hypotheken; Prämien für Lebens-, Todesfall- und Unfallversicherungen; Beiträge zur Sozialversicherung und Sozialhilfe; Beiträge zur Zusatzrente; Beiträge für Haushaltshilfen und Pflegepersonal; Kosten für den Besuch von Kindergärten und entsprechende Erstattungen; freiwillige Spenden; Kosten im Zusammenhang mit der Renovierung von Gebäuden, der Energieeinsparung und dem Grünbonus für gemeinschaft-



lich genutzte Teile von Eigentumswohnungen; Bestattungskosten; Universitätsgebühren und entsprechende Erstattungen.

MwSt. Letzter Termin für die Einzahlung der MwSt.-Schuld des 4. Quartals 2022 (Quartalsabrechner mit Option) bzw. für die Ausgleichszahlung, wie sie aus der MwSt.-Jahreserklärung hervorgeht. Bei eventueller Pflicht zur Einheitserklärung (UNICO 2023) kann die Zahlung bis zum Einzahlungstermin für die Saldozahlungen gemäß UNICO 2023 aufgeschoben werden, mit Zahlung von monatlichen Zinsen ab 16. März 2023. Zudem ist eine Ratenzahlung mit Zinsaufschlag möglich.

Konzessionsgebühr *Betrifft Kapitalgesellschaften*

Letzter Termin für die Einzahlung der pauschalen Konzessionsgebühr für die Vidimierung von Gesellschaftsbüchern (mittels Vordruck F24 - Einzahlungskodex 7085). Die Jahresgebühr beträgt 309,87 Euro; wenn das Gesellschaftskapital zum 1. Januar 2023 den Betrag von 516.456,90 Euro übersteigt, erhöht sich die Gebühr auf 516,46 Euro.

Personengesellschaften, Einzelunternehmen und nicht gewerbliche Körperschaften zahlen für die Vidimierung 67,00 Euro pro 500 Seiten. Es wird in diesen Fällen keine pauschale jährliche Konzessionsgebühr geschuldet.

*Bestätigung Steuer-
einbehalt (CU)*

Der 16. März 2023 ist der Termin für die telematische Übermittlung an die Steuerbehörde und für die Abgabe der Bescheinigungen in Papier- oder elektronischer Form in Bezug auf die Einbehalte, die an Arbeitnehmer des Modells "CU" und an Dritte (z.B. Freiberufler, Agenten) vorgenommen wurden, an die im Jahr 2022 Einbehalte von Gebühren/Gehältern vorgenommen wurden.

Wenn die Einheitsbescheinigung 2023 für das Jahr 2022 keine für die Erstellung der vorausgefüllten Steuererklärung nützlichen Angaben enthält, fällt die Frist für die Übermittlung an die Steuerbehörde mit der Frist für die Einreichung des Formulars 770/2023 zusammen, d.h. mit dem 31.10.2023.

*Bestätigung Divi-
dende (CUPE)*

Letzter Termin für die Aushändigung der Bestätigung der ausgezahlten Dividenden und der anderen Kapitalerträge.

*Überwei-
sung/Rechnungs-
rab
att-Option*

Bis zum 16. März 2023 muss die Mitteilung über die Abtretung der Gutschrift/des Abschlags auf der Rechnung der im Jahr 2022 getätigten Ausgaben für zu 110 % subventionierte Interventionen und andere, für die die Option der Abtretung/des Abschlags zulässig ist, an die Steuerbehörde gesendet werden.

31. März 2023

Bonus-Werbung

Letzter Tag für die telematische Übermittlung der Mitteilung über den Zugang zur Steuergutschrift - Vorabmitteilung - mit Angaben zu den im Jahr 2023 getätigten oder zu tätigen Investitionen.

*Besonderer Erlass
von Steuerverstö-
ßen*

Termin für die Zahlung - auch in Raten - der Beträge, die zur Behebung von Verstößen im Zusammenhang mit den Erklärungen für den laufenden Steuerzeitraum zum 31.12.2021 und früher fällig sind.

*Amnestie für for-
male Unregelmä-
ßigkeiten*

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 Nr. 197/2022 wurde auch die Möglichkeit wieder eingeführt, formale Unregelmäßigkeiten, die bis zum 31.10.2022 begangen wurden, gegen Zahlung eines Betrages in Höhe von 200,00 Euro für jeden Steuerzeitraum, auf den sich die Verstöße beziehen, zu berichtigen, wobei die Möglichkeit der Ratenzahlung in zwei gleichen Jahresraten besteht.

*Regulierung der
nicht gezahlten
Raten von Abrech-
nungsinstituten*

Bis zum 31.03.2023 müssen die fälligen Beträge - auch in Raten - gezahlt werden, um unterlassene oder unzureichende Zahlungen zu berichtigen, die aufgrund bestimmter Definitionsinstitute geschuldet sind: Veranlagung mit Adhäsion, Duldung von Veranlagungsbescheiden, Berichtigung und Vergleich, Klage und Mediation.



A P R I L

17. April 2023

Quellensteuer *Betrifft Kapitalgesellschaften*

Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 1. Quartal 2023 ausgeschütteten Dividenden an Privatpersonen und steuerbefreite Körperschaften Beteiligungen sowie an steuerpflichtige Ausländer.

20. April 2023

CONAI *Gilt nicht für Freiberufler*

Termin für die telematische Übermittlung der Erklärung der "vierteljährlichen CONAI contribuenti" zur Bestimmung des im ersten Quartal 2023 fälligen Beitrags. Die Zahlung muss erst nach Erhalt der Rechnung von CONAI erfolgen.

30. April 2023

Vorgedrucktes Modell 730

Die Einnahmenagentur muss innerhalb dieser Fälligkeit dem Arbeitnehmer, Rentner, usw. die „vorausgefüllte“ Steuererklärung telematisch zustellen.

OSS **Achtung:** Der Termin bleibt unverändert, auch wenn er auf einen Samstag oder auf einen Feiertag fällt. Die Steuerpflichtigen Subjekte welche für diese Sonderabrechnung OSS (One Stop Shop laut D.Lgs. n.83/2021) optiert haben sind verpflichtet, den Umsatz bezogen auf das 1.Quartal 2023 innerhalb 30. April des darauffolgenden Jahres zu melden und die Mehrwertsteuerschuld per Lastschrift auf ihr bei einem der Steuerbehörde angeschlossenen Inkassobüro eröffnetes Konto oder per Bank- oder Postüberweisung an die Banca d'Italia einzubezahlen.

Die Meldung ist einzureichen, auch wenn es keine Operationen gegeben hat.

MUD 2023

Die Formulare bestehen aus Meldungen, die von folgenden 6 verpflichteten Subjekten, wie Hersteller, Wiedergewinner, Entsorger von Abfall und Abfalltransporteure, innerhalb 30. April 2023 (Bezugsjahr 2022) - sofern es nicht verlängert wird - einzureichen sind:

Mitteilung für Sonderabfälle - „Comunicazione Rifiuto speciali“, Mitteilung für ungenützte Fahrzeuge - „Comunicazione Veicoli Fuori Uso“, Mitteilung für Verpackungen - „Comunicazione Imballaggi“, Mitteilung für EDV Geräte - „Comunicazione Rifiuti da apparecchiature elettriche ed elettroniche (Raee)“, Mitteilung für gewöhnliche Abfälle - „Comunicazione Rifiuti Urbani“, Mitteilung für Entsorgung bei konventionierten Betrieben- „Assimilati e raccolti in convenzione“, Mitteilung für Hersteller von EDV Geräte - „Comunicazione Produttori di Apparecchiature Elettriche ed Elettroniche“.

Gegenüber dem Vorjahr bleiben der Präsentationsmodus, die Verwaltungsgebühren sowie die meldepflichtigen Subjekte unverändert.

M A I

2. Mai 2023

MwSt. Erklärung

Letzter Termin für die Einreichung der Mehrwertsteuer Erklärung für das Jahr 2022. Diese muss versendet werden, auch wenn es keine mehrwertsteuerpflichtigen Operationen im Jahr 2022 gegeben hat.

MwSt. Rückerstattung

Beim Erfüllen von bestimmten Voraussetzungen, kann ein Antrag auf Mehrwertsteuer-Rückerstattung des 1.Quartal 2023 versendet werden. Das Guthaben kann im Mod.F24 verrechnet werden. **Dieser Termin wiederholt sich trimestral.**



16. Mai 2023

MwSt. Bei quartalsmäßiger Abrechnung der MwSt.: Einzahlung der MwSt.-Schuld für das 1. Quartal 2023.

31. Mai 2023

*MwSt-
Quartalsmeldung* Bis zum 31. Mai 2023 ist die vierteljährliche MwSt-Quartalsmeldung fällig. Die elektronische Meldung betrifft die MwSt-Abrechnungen für die Monate Januar – März. Es ist ein Formblatt VP für jede MwSt-Abrechnung zu erstellen. Bei Monatsabrechnung sind es also drei Blätter, die für das erste Kalenderquartal 2023 zu versenden sind.

*Elektronische
Rechnungen und
virtuelle Stempel-
steuer* Die Einzahlung der virtuellen Stempelsteuer auf elektronischen Rechnungen des 1.Quartals 2022 muss innerhalb Endes des zweiten Monats nach Abschluss des Trimesters erfolgen (31. Mai, 30. November, 28. Februar).

Für elektronische Rechnungen, die im 2.Quartal ausgestellt wurden, muss die Einzahlung innerhalb des dritten Monats nach Abschluss des Trimesters (2. Oktober) erfolgen.

Für Beträge ab 2023 unter 5.000 Euro sind die Fälligkeiten folgende:

- 30.September, wenn die Stempelsteuer im 1.Quartal 2023 unter 5.000 Euro ist;

- 30.November, wenn die Stempelsteuer im 1.+2.Quartal 2023 unter 5.000 Euro ist.

Für diesen Zweck veröffentlicht die Agentur der Einnahmen im persönlichen Account den geschuldeten Betrag Anhand der über SDI übermittelten Rechnungen.

Der Termin ist trimestral/semestral.

J U N I

16. Juni 2023

IMU, GIS Letzter Termin für die Einzahlung der Akontozahlung 2023 der Gemeindesteuern IMU, GIS. Die Akontozahlung betrifft 50% der jährlichen Steuerschuld.

30. Juni 2023

*REDDITI 2023 und
IRAP Erklärung* *Betrifft Kapitalgesellschaften und Körperschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt*

Innerhalb des 30. des sechsten Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres für Nicht-Solarsteuerpflichtige: Einzahlung mit Zahlungsvordruck F24 des Ausgleichs IRES und IRAP für das Jahr 2022, sowie der entsprechenden ersten Vorauszahlungen für das Jahr 2023.

Betrifft Personengesellschaften und natürliche Personen (Einzelunternehmen, Freiberufler, Private)

Letzter Termin für die Saldozahlung 2022 betreffend die laut Einheitserklärung UNICO 2023 geschuldeten Steuern (IRPEF, IRAP, INPS, regionale und kommunale IRPEF-Zusatzsteuer, und Ersatzbesteuerung Mieten) und zugleich Termin für die erste Vorauszahlung 2023 durch Verwendung des Vordrucks F24.

Betrifft Gesellschaften, Konsortien, Einzelunternehmen, Körperschaften

Letzter Termin für die Einzahlung der jährlichen Gebühr für die Handelskammer, da als Fälligkeit jene der Steuerzahlungen gemäß REDDITI 2023 gilt.

Die Steuerzahlungen für IRES, IRPEF, IRAP, INPS-Freiberufler und IRPEF-Zusatzsteuern sowie die Handelskammergebühr können mit einem Aufschlag von 0,4% innerhalb 30. Juli 2023 eingezahlt werden.

*Vermögenssteuer auf
Liegenschaften und
Finanzvermögen im* *Nur natürliche Personen*

Letzter Termin für die Einzahlung der Vermögenssteuer auf Liegenschaften im Ausland (IVIE)



- Ausland* und der Vermögenssteuer auf Finanzvermögen im Ausland (IVAFAE)
- Ersatzsteuer* Pauschalbesteuerung („*minimi*“): Einzahlung der Ersatzsteuer.
Vereinfachte Buchführung für Neugründungen (sog. „*forfettario*“): Einzahlung der Ersatzsteuer.
- REDDITI 2023** Abgabe der Steuererklärung REDDITI 2023 in Papierform bei der Bank oder der Post, für jene physischen Personen, die nicht zur elektronischen Versendung verpflichtet sind. Es handelt sich hierbei um Ausnahmen.
- MwSt.* Wer die MwSt.-Schuld laut Jahreserklärung nicht innerhalb 16. März 2023 beglichen hat, muss diese innerhalb heute einzahlen, mit monatlichen Zinsen ab 16. März 2023.
- Erklärungen IMU und IMI* Einreichung der Erklärung IMU und IMI für die Immobilien, bei denen Veränderungen im Jahr 2023 stattgefunden haben.
- Erklärungen kurzfristige Mietverträge* Die Internetportale und auch die anderen Vermittler von kurzfristigen Wohnungsmieten werden verpflichtet, die im Vorjahr vermittelten Mietverträge der Einnahmenagentur zu melden.

J U L I

17. Juli 2023

- Quellensteuer:* *Betrifft Kapitalgesellschaften*
Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 2. Quartal 2023 ausgeschütteten Dividenden an Privatpersonen und steuerbefreiten Körperschaften sowie an steuerpflichtige Ausländer.

20. Juli 2023

- CONAI:* *Gilt nicht für Freiberufler*
Abgabe der telematischen Meldung für das 2. Quartal 2023 der „CONAI-Quartalsabrechner“ über den geschuldeten Verpackungsbeitrag; die Zahlung erfolgt nach Erhalt der Rechnung des CONAI.

25. Juli 2023

- Intrastat:* Bei Quartalsmeldungen: Einreichung der INTRASTAT-Meldung für das II. Quartal 2023 beim zuständigen Zollamt. Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen.
Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.

31. Juli 2023

- OSS* Die Steuerpflichtigen Subjekte welche für diese Sonderabrechnung OSS (One Stop Shop laut D.Lgs. n.83/2021) optiert haben sind verpflichtet, den Umsatz bezogen auf das 2.Quartal 2023 innerhalb 31. Juli des darauffolgenden Jahres zu melden und die Mehrwertsteuerschuld per Lastschrift auf ihr bei einem der Steuerbehörde angeschlossenen Inkassobüro eröffnetes Konto oder per Bank- oder Postüberweisung an die Banca d'Italia einzubezahlen
Die Meldung ist einzureichen, auch wenn es keine Operationen gegeben hat.
- MwSt.* Beim Bestehen bestimmter Voraussetzungen, Antrag auf Rückerstattung des MwSt.-Guthabens für das für das 2. Quartal 2023; Es ist auch möglich vorhandene Guthaben über den Vordruck F24 zu verrechnen.

A U G U S T

21. August 2023

- MwSt.:* Bei quartalsmäßiger Abrechnung der MwSt.: Einzahlung der MwSt.-Schuld für das 2. Quartal 2023.



O K T O B E R

2. Oktober 2023

MwSt-Quartalsmeldung Bis zum 2. Oktober 2023 ist die vierteljährliche MwSt-Quartalsmeldung fällig. Die elektronische Meldung betrifft die MwSt-Abrechnungen für die Monate April – Juni. Es ist ein Formblatt VP für jede MwSt-Abrechnung zu erstellen. Bei Monatsabrechnung sind es also drei Blätter, die für das vierte Kalenderquartal 2023 zu versenden sind.

Virtueller Stempel für elektronische Rechnungen, Firmenbücher und Register Termin für die Zahlung der Stempelsteuer für das 2. Quartal 2023 mittels F24 und Angabe des spezifischen Steuercodes „2522“.

MwSt.-Rückvergütung EU Letzter Termin für den telematischen Versand des MwSt.-Rückvergütungsantrags für die bezahlte MwSt. betreffend Einkäufe oder Importe von Gütern oder Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat im Zeitraum 2022. Die Zuständigkeit für die Rückvergütungen liegt beim Centro Operativo di Pescara.

MwSt.-Gruppe Für die Meldung zur Errichtung der MwSt.-Gruppe wird als ordentliche Frist der 30. September eines jeden Jahres festgelegt, mit Beginn ab Januar des folgenden Jahres. **Nur im Oktober fällt dieser Termin ausnahmsweise auf den 2. Oktober 2023, da der 30. September ein Samstag ist).**

Modell 730 Der Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, usw.) muss den Vordruck direkt oder mittels Arbeitgeber (sofern er den Beistand gewährt) oder Steuerbeistandszentrum (CAF), mit oder ohne Berichtigungen und Ergänzungen, unter Berücksichtigung von zustehenden Steuerrückerstattungen oder Steuereinbehalte, **telematisch** an die Einnahmenagentur versenden.

Der Arbeitnehmer/Rentner erhält innerhalb dieser Fälligkeit vom Beistandssubjekt die Vordrucke 730 und 730-3 (Übersicht über die Steuerabrechnung).

16. Oktober 2023

Quellensteuer *Betrifft Kapitalgesellschaften*

Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 3. Quartal 2023 ausgeschütteten Dividenden an Privatpersonen und steuerbefreite Körperschaften sowie an steuerpflichtige Ausländer.

20. Oktober 2023

CONAI *Gilt nicht für Freiberufler*

Abgabe der telematischen Meldung für das 3. Quartal 2023 der „CONAI-Quartalsabrechner“ über den geschuldeten Verpackungsbeitrag; die Zahlung muss erst nach Erhalt der Rechnung des CONAI vorgenommen werden.

25. Oktober 2023

Intrastat Bei Quartalsmeldungen: Einreichung der INTRASTAT-Meldung für das III. Trimester 2023 beim zuständigen Zollamt. Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen. **Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.**

OSS Die Steuerpflichtigen Subjekte welche für diese Sonderabrechnung OSS (One Stop Shop laut D.Lgs. n.83/2021) optiert haben sind verpflichtet, den Umsatz bezogen auf das 3. Quartal 2023 innerhalb 31. Oktober des darauffolgenden Jahres zu melden und die Mehrwertsteuerschuld per Lastschrift auf ihr bei einem der Steuerbehörde angeschlossenen Inkassobüro eröffnetes Konto oder per Bank- oder Postüberweisung an die Banca d'Italia einzubezahlen.

Die Meldung ist einzureichen, auch wenn es keine Operationen gegeben hat.



Erklärung des Steuerabzugsverpflichteten Termin für die telematische Übermittlung des Formulars 770/2023. Die Erklärung enthält die im Jahr 2022 einbehaltenen Steuern auf Arbeitnehmereinkommen und ähnliche Einkünfte, Abfindungen, Vergütungen an Freiberufler, Provisionen sowie Angaben zur steuerlichen Unterstützung.

MwSt. Bei Bestehen bestimmter Voraussetzungen ist es möglich einen Antrag auf Rückerstattung des MwSt.-Guthabens für das 3. Quartal 2023 vorzulegen. Auch die Verrechnung des entsprechenden Guthabens über das Zahlungsformular F24 ist zulässig.

NOVEMBER

30. November 2023

MwSt-Quartalsmeldung Bis zum 30. November 2023 ist die vierteljährliche MwSt-Quartalsmeldung fällig. Die elektronische Meldung betrifft die MwSt-Abrechnungen für die Monate Juli – September. Es ist ein Formblatt VP für jede MwSt-Abrechnung zu erstellen. Bei Monatsabrechnung sind es also drei Blätter, die für das erste Kalenderquartal 2023 zu versenden sind.

Virtueller Stempel für elektronische Rechnungen, Firmenbücher und Register Termin für die Zahlung der Stempelsteuer für das 3. Quartal 2023 mittels F24 und Angabe des spezifischen Steuercodes „2523“.

Vorauszahlung Innerhalb dieses Datums (bzw. innerhalb des elften Monats nach Beginn des Geschäftsjahres bei Kapitalgesellschaften) ist die Einzahlung der 2. Vorauszahlung für IRES, IRAP, IRPEF und INPS, regionale und kommunale IRPEF-Zusatzsteuer, und Ersatzbesteuerung Mieten für das laufende Geschäftsjahr 2023, für Personen- und Kapitalgesellschaften, Körperschaften und physische Personen fällig.

REDDITI 2023 *Betrifft Kapitalgesellschaften und Körperschaften deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, die die Einheitserklärung REDDITI 2023 einreichen.*

Bei abweichendem Geschäftsjahr muss die Einheitserklärung REDDITI 2023 für direkte Steuern innerhalb von 11 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres elektronisch versendet werden.

Achtung: Im Falle eines Geschäftsjahres zum Jahreswechsel ist diese Verpflichtung innerhalb von 11 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres fällig.

Betrifft Personengesellschaften und natürliche Personen, die die Einheitserklärung REDDITI 2023 einreichen.

Die Einheitserklärung REDDITI 2023 für direkte Steuern muss innerhalb heute elektronisch versendet werden.

IRAP 2023 Bei abweichendem Geschäftsjahr muss die Erklärung IRAP 2023 innerhalb von 11 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgegeben werden.

DEZEMBER

18. Dezember 2023

Ersatzsteuer Einzahlung der Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigungsrückstellung für lohnabhängige Mitarbeiter (Anzahlung für 2023 – Einzahlungskodex 1712).

IMU und GIS Einzahlung der Saldozahlung der Gemeindesteuern IMU und GIS für das Jahr 2023.

27. Dezember 2023

MwSt. MwSt.-Vorauszahlung für den Monat Dezember 2023 bzw. für das letzte Quartal 2023 im Ausmaß von 88 Prozent der Steuerschuld des entsprechenden Bezugszeitraumes im Jahre



2022, vorbehaltlich Reduzierung.

31. Dezember 2023

Inventar *Betrifft Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen*

Es müssen die Inventarlisten für den Abschluss des Geschäftsjahres zum 31.12.2023 erstellt werden, und zwar vor allem für Waren, Roh- und Hilfsstoffe, Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, Schreibmaterial und Putzmaterial sowie für laufende Arbeiten.

Quellensteuer Innerhalb 31. Dezember (oder innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss des Agenturvertrages) muss der Agent oder Geschäftsanbahner dem Auftraggeber die erste Bestätigung oder den Widerruf der früheren Bestätigung zusenden, in Bezug auf die Erklärung dass er ständige Mitarbeiter oder Angestellte beschäftigt, damit im Jahr 2024 auf die Provisionen die verringerte Quellensteuer von nur 4,6 Prozent (gleich 23% auf 20 Prozent), anstatt 11,5 Prozent (gleich 23% auf 50 Prozent) angewandt bzw. nicht mehr angewandt werden kann. Es wird daran erinnert, dass ab dem 13/12/2014 die Erklärung nicht mehr jährlich abgegeben werden muss, vorbehaltlich des etwaigen Verlustes der Voraussetzungen oder im Falle des Widerrufs. Die unterlassene Mitteilung des Verlustes der Voraussetzungen für die Begünstigungen wird mit Strafen geahndet.

Sonstiges: *Betrifft Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen*

Einzahlung der Konzessionsgebühren für die Erneuerung von Lizenzen (für einige Gebühren gilt als Fälligkeit der 31. Januar). Da mittlerweile zahlreiche Gebühren abgeschafft worden sind, muss genauestens überprüft werden, welche Konzessionsgebühren noch geschuldet sind.

*Gemischte Nutzung
PKWs*

Innerhalb 31.12.2023 ist die entsprechende Rechnung auszustellen. Zudem empfehlen wir in Anlehnung an die vorherrschende Doktrin, dass diese Rechnungen innerhalb der gleichen Frist auch bezahlt werden sollten.